

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen "Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) gelten - sofern vereinbart - folgende Erweiterungen:

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist

1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.1. Absatz 2 AVB PHV beträgt

die Versicherungssumme 50.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Im Rahmen dieser Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für Personenschäden begrenzt auf 20.000.000 EUR je geschädigte Person.

1.2. die Übernahme der Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden eines vollkaskoversicherten Kraftfahrzeuges durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeuges durch die versicherte Person, das sie von einem Dritten geliehen, gemietet oder gefälligkeithalber erhalten hat;

1.3. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Falschbetankung von geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber erhaltenen Kfz; (keine Folgeschäden)

1.4. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die Dritten entstehen, durch Be- und Entladen von Personenkraftwagen;

1.5. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben; Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gilt auch die Gefahr eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.15. AVB PHV - einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mitversichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich - ergänzend zu Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.19. AVB PHV - auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 21 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde, sowie für Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Schlüsselverlustes, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssumme - je Versicherungsfall 100.000,- Euro, begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.6. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

1.7. Der Versicherer leistet auf Wunsch des VN für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung ist - abweichend zu Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.27. AVB PHV - auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobile Telefone, Pager)
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Laptop, Tablet-PC)
- Film- und Fotoapparate
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z.B. MP3- Player, CD-Wiedergabegeräte)
- Brillen jeder Art

2. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins.